



# Liebevoll pflegen

Vertrauensvolle und gesundheitliche  
Unterstützung für pflegende Angehörige

Kostenloses E-Book

# Vorsorgevollmacht & Co

Wir begleiten und unterstützen Sie bei  
der Pflege Ihrer Angehörigen



Liebe Leserin. lieber Leser,

im Stadium der fortgeschrittenen Demenz ist Ihr Angehöriger nicht mehr in der Lage, Entscheidungen, z. B. in Bezug auf seine Behandlung zu treffen. Dann müssen Sie das für ihn tun. Wollen Sie diese Entscheidungen treffen, benötigen Sie eine Vollmacht Ihres Angehörigen. Haben Sie diese nicht, müssen Sie vom Vormundschaftsgericht als gesetzlicher Betreuer eingesetzt werden.

Zu Beginn einer Demenz kann Ihr Angehöriger noch vieles für seine Zukunft selbst regeln. Sie sollten deshalb gemeinsam mit ihm überlegen, was für ihn wichtig ist. Kann Ihr Angehöriger wegen seiner fortgeschrittenen Demenz jedoch keine Vorsorge mehr treffen, sollten Sie die Regelungen z. B. einer gesetzlichen Betreuung kennen.

Mit dieser Themenausgabe möchte ich Sie unterstützen, wichtige Regelungen in den Bereichen Vorsorgevollmacht, gesetzliche Betreuung und Patientenverfügung zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen,  
Ihre  
Heike Bohnes

**PS:** Wenn Sie für sich selbst noch keine Vorsorge getroffen haben, nutzen Sie die Tipps in dieser Ausgabe auch für sich selbst.



**Heike Bohnes** ist staatlich anerkannte Altenpflegerin, Diplom-Sozialarbeiterin und geprüfte Sachverständige für Pflege. Seit 2001 ist sie freiberuflich in der Beratung und Unterstützung von pflegenden Angehörigen tätig.

## AUS DEM INHALT:

### VORSORGEVOLLMACHT & CO.

Was Sie über die Patientenverfügung wissen sollten	3-4
Die Vorsorgevollmacht kann eine gesetzliche Betreuung vermeiden	5
Was Sie über die gesetzliche Betreuung wissen sollten	6
Mit der Betreuungsverfügung den Betreuer selbst bestimmen	7
Wie Sie eine gesetzliche Betreuung anregen	8
Der „Vorsorgeordner“ erspart Ihnen die Suche im Notfall	9

## Eine Patientenverfügung ist verbindlicher Wille

Nie zuvor gab es so viele Informationen zur Patientenverfügung wie heute. Aber gerade diese Vielfalt verunsichert Ratsuchende. Fakt ist, dass vom Bundesjustizministerium und der Bundesärztekammer die **Verbindlichkeit** einer Patientenverfügung aus rechtlicher und medizinischer Sicht unmissverständlich bestätigt wurde.

Trotzdem kommt es in der Praxis immer wieder zu Problemen. Die größten Probleme bereiten zu pauschal oder unpräzise abgefasste Verfügungen.

Denn dann muss für eine Behandlungsentscheidung eine ethisch und medizinisch begründete Abwägung und Auslegung erfolgen. Oft wird in den Medien fälschlicherweise behauptet, dass ein Behandlungsabbruch Ärzten nur im bereits eingetretenen Sterbeprozess erlaubt sei. Das ist jedoch irreführend. Denn unsere Rechtsordnung verbietet jede aufgezwungene medizinische Behandlung gegen den Patientenwillen. Das ist nicht nur verfassungswidrig, sondern auch strafbar.

Es gibt derzeit keine gesetzliche Regelung zur Patientenverfügung. Das heißt aber nicht, dass wir uns im

rechtsfreien Raum bewegen. Die gegenwärtige Rechtslage orientiert sich deshalb an der obersten Rechtsprechung. Dazu gibt es 2 **Beschlüsse des Bundesgerichtshofs** ([BGH] Beschluss vom 17.03.2003, Az.: XII ZB 2/03 und vom 8.06.2005, Az.: XII ZR 177/03). Die breite Mehrheit von Ärzten, Patienten, Angehörigen und der Gesamtbevölkerung befürwortet übereinstimmend die Verbindlichkeit von Patientenverfügungen.

Für die **Akzeptanz bei Ärzten** kommt es aber nicht allein auf Rechtsgrundsätze an, sondern auf **praxistaugliche Wirksamkeitskriterien**. Entscheidend ist dabei, wie konkret und überzeugend Ihre Patientenverfügung abgefasst ist. Und wie ernsthaft Sie sich mit den zur Entscheidung stehenden Fragen beschäftigt haben. In der Praxis scheidet die Verbindlichkeit von Patientenverfügungen deshalb oft nicht an der fehlenden gesetzlichen Regelung, sondern an unzureichenden Inhalten und der Verwendung **ungenauer Vordrucke**.

### Hinweis

Sie können Beschlüsse des BGH auf [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de) → Entscheidungen → Dokumentensuche über die Aktenzeichen einsehen.



# Was Sie über die Patientenverfügung wissen sollten

Mit einer Patientenverfügung bestimmt Ihr Angehöriger im Vorfeld für den Fall einer späteren **Einwilligungsunfähigkeit**, ob und welche Behandlung er in bestimmten Krankheitssituationen wünscht. Die Verfügung zeigt dem Arzt, den **Willen** Ihres Angehörigen in Bezug auf seine medizinische Behandlung, z. B. bei lebenserhaltenden Maßnahmen. Und zwar dann, wenn er selbst nicht mehr in der Lage ist, diesen Willen zu äußern.

Anders als in der Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung wird in der Patientenverfügung kein Vertreter benannt, der den Willen durchsetzen soll. Damit der medizinische Wille aber auch wirklich Berücksichtigung findet, sollte Ihr Angehöriger seine **Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung kombinieren**. Nur dann kann der Bevollmächtigte oder Betreuer dem Wunsch Nachdruck verleihen und die Umsetzung beim Arzt auch einfordern.

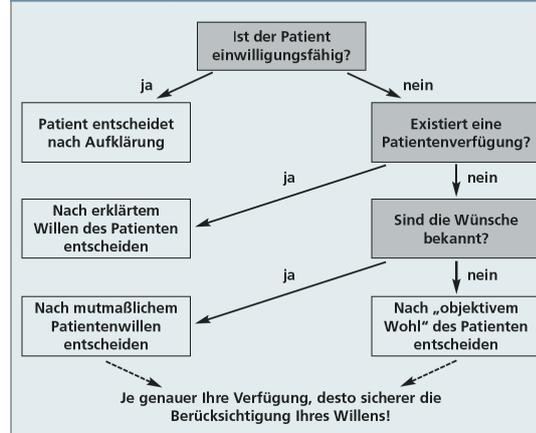
## Jede Behandlung bedarf der Einwilligung

Unser Grundgesetz (GG) gibt jedem Menschen das Recht auf „**körperliche Selbstbestimmung**“ (Art. 2 Abs. 2 GG). Deshalb muss ein Patient auch zuvor in jede ärztliche Maßnahme einwilligen.

Jeder hat aber auch das Recht, eine Behandlung zu **verweigern**. Führt ein Arzt eine Behandlung gegen diesen ausdrücklichen Willen seines Patienten durch, macht er sich damit strafbar (Körperverletzung). Wie der Prozess der Einwilligung abläuft, sehen Sie im Diagramm.

Ist der Patient nicht mehr einwilligungsfähig, muss ein Stellvertreter für ihn entscheiden. Das kann ein Bevollmächtigter oder gesetzlicher

Diagramm: Der Entscheidungsprozess bei einem nicht einwilligungsfähigen Patienten



Betreuer sein. Bei schwerwiegenden Eingriffen und bestehender gesetzlicher Betreuung muss das zuständige Vormundschaftsgericht eingeschaltet werden. Besteht eine gesetzliche Betreuung, muss das Vormundschaftsgericht grundsätzlich herangezogen werden, wenn eine Behandlung gemäß dem Willen des Betreuten verweigert werden soll.

## Der mutmaßliche Wille des Patienten

Wenn ein Mensch seinen Willen nicht mehr äußern kann, gilt immer sein „mutmaßlicher Wille“. Diesen muss auch der Arzt berücksichtigen. Liegt eine Patientenverfügung vor, gibt diese dem Arzt konkrete Hinweise auf den Willen des Patienten. Liegt keine Patientenverfügung vor, muss der „mutmaßliche Wille“ des Patienten ermittelt werden.

Der Arzt ermittelt den mutmaßlichen Willen aus den ihm bekannten Gesamtumständen. Anhaltspunkte können neben **früheren Äußerungen** des Betroffenen gegenüber dem Arzt seine **Lebenseinstellung**, seine **religiöse Überzeugung**, seine Haltung zu Schmerzen und zu schweren Schäden in der verbleibenden Lebenszeit sein. Der Arzt soll wenn vorhanden auch Angehörige oder nahestehende Personen als **Auskunftspersonen** in die Ermittlung

des mutmaßlichen Willens einbeziehen.

Kann der mutmaßliche Wille anhand der genannten Kriterien nicht ermittelt werden, entscheidet der Arzt über die weitere medizinische Vorgehensweise.

## Die Patientenverfügung muss so genau wie möglich sein

Die Patientenverfügung Ihres Angehörigen ist für den Arzt verbindlich. Allerdings darf sie nicht vage, sondern muss so **präzise** wie möglich **formuliert** sein. Denn nur wenn sie auf die potenzielle Situation auch angewendet werden kann, hat sie Verbindlichkeit.

**Beispiel:** Schreibt Ihr Angehöriger z. B.: „Ich verzichte auf Maßnahmen, die nur noch eine Sterbens- oder Lebensverlängerung bedeuten.“, kann dies unterschiedlich interpretiert werden.

Eine eindeutige Formulierung ist dagegen: „Für den Fall, dass ich

### TIPP:

Die Verfügung sollte nicht so alt sein, dass der Wille des Verfügenden sich vielleicht geändert haben könnte. Um Zweifel am festgelegten Willen zu vermeiden, sollte die Patientenverfügung (aber auch eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung) regelmäßig, z. B. jährlich, aktualisiert bzw. geändert werden. Bleibt alles beim Alten, reicht es aus, wenn dies mit dem aktuellen Datum und der Unterschrift auf der Verfügung bestätigt wird.

Ist die Demenz Ihres Angehörigen allerdings so weit fortgeschritten, dass er seine Entscheidung nicht mehr überblicken kann, gilt seine Verfügung auch, wenn sie älter ist.



wegen einer weit fortgeschrittenen Hirnerkrankung, z. B. bei Demenz, auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit oral zu mir zu nehmen, verfüge ich, dass keinerlei lebenserhaltende Maßnahmen getroffen werden.“

**TIPP:**

Sie können eine Kopie der Patientenverfügung auch beim behandelnden Hausarzt hinterlegen.

**Darauf müssen Sie achten**

Ihr Angehöriger sollte in seiner Patientenverfügung deutlich machen, dass es sich um seinen individuellen Willen handelt.

Die Verfügung sollte auch klarstellen, dass Ihr Angehöriger sich mit den existenziellen Fragen intensiv und unter **Einbeziehung ärztlicher Ratschläge** auseinandergesetzt hat.

Der Text sollte natürlich auch „praxistauglich“ sein. Das heißt, die Formulierungen müssen **individuell, aussagekräftig** und **rechtsverbindlich** sein.

Ihr Angehöriger muss klarstellen, dass seine Wünsche verbindlich und bindend sind. Er sollte Sie als nahe- stehende **Vertrauensperson** in seine Überlegungen und Meinungsfin-

dung **einbeziehen**.

Vermeiden Sie schwammige Formulierungen und unbestimmte Begriffe wie z. B.: „Ich will nicht an Schläuchen hängen.“ oder „Man soll mich in Ruhe sterben lassen.“ Das ist relativ unkonkret und hilft dem Arzt im Zweifelsfall nicht weiter. Konkreter ist die Willensäußerung, wenn Sie z. B. schreiben: „Wenn keine Aussicht mehr auf Besserung im Sinne eines für mich erträglichen Lebens besteht...“.

**Generelle Aussagen helfen nicht weiter**

Voreilige **generelle Festlegungen** oder **Verzichtserklärungen** sollten Sie **nicht treffen**. Dadurch könnten Sie auch diagnostische Maßnahmen oder Therapien aus Unkenntnis ablehnen. Im Ernstfall können diese Maßnahmen aber auch lebensrettend oder leidensmindernd sein.

Deshalb sollten Sie Formulierungen wie z. B.: „Ich schließe grundsätzlich künstliche Beatmung / künstliche Ernährung aus.“, mit äußerster Vorsicht anwenden. Dagegen sollten Sie ruhig **moderne Formen der Sterbebegleitung** einfordern. Denn durch eine medizinisch aktuelle Sterbebegleitung und Therapie wie die Palliativmedizin mit einer Schmerz-

therapie kann auch das **Sterben würdevoll** und menschlich gestaltet werden.

**Aktive Sterbehilfe ist verboten**

Fordern Sie keine **aktive Sterbehilfe**. Aktive Sterbehilfe ist verboten und in Deutschland auch strafbar. Deshalb wäre Ihre Forderung sowieso ohne rechtliche Grundlage. Beziehen Sie sich in Ihrem Text immer auf einen konkreten Krankheitszustand, wenn Sie bestimmte Behandlungen, z. B. Sondenernährung, ausschließen möchten.

**Sollten Sie formulieren oder ein Muster nutzen?**

Eine **frei formulierte** Patientenverfügung zeigt im Gegensatz zu vorgefertigten Texten, Ankreuzverfahren und Standardformulierungen, dass Sie sich mit dem Thema intensiv auseinandergesetzt haben. Formulare, die z. B. auch im Internet heruntergeladen werden können, bieten Ihnen aber eine gute **Hilfestellung zur Formulierung** Ihrer eigenen Patientenverfügung.

Mit der Checkliste können Sie prüfen, ob Ihre fertige Patientenverfügung so verfasst ist, dass sie im Notfall auch problemlos angewendet werden kann. Die Verfügung sollte alle Punkte der Checkliste erfüllen.

**CHECKLISTE: WICHTIGE ASPEKTE DER PATIENTENVERFÜGUNG**

Der individuelle Wille des Verfassers ist deutlich zu erkennen.	<input type="checkbox"/>
Der Text ist praxistauglich, d. h., er kann in konkreten Situationen direkt angewendet werden. Der Text bezieht sich also auf konkrete Krankheitszustände.	<input type="checkbox"/>
Sie haben schwammige Formulierungen und unbestimmte Begriffe vermieden.	<input type="checkbox"/>
Die Patientenverfügung enthält keine voreiligen oder generellen Festlegungen und Verzichtserklärungen.	<input type="checkbox"/>
Sie haben Maßnahmen der modernen Sterbebegleitung gefordert.	<input type="checkbox"/>
Die Verfügung enthält keine Forderungen nach aktiver Sterbehilfe.	<input type="checkbox"/>
Der „Vorsorgeordner“ erspart Ihnen die Suche im Notfall	<input type="checkbox"/>
Die Inhalte der Verfügung zeigen, dass diese nach ausreichender Information wohlüberlegt verfasst wurde.	<input type="checkbox"/>
Die Verfügung ist nachvollziehbar und persönlich abgefasst.	<input type="checkbox"/>
Sie haben die Behandlungswünsche gemeinsam besprochen, so dass Sie im Zweifelsfall wissen, was mit welcher Formulierung gemeint ist.	<input type="checkbox"/>
Sie haben Ihren Hausarzt über Ihre Patientenverfügung informiert bzw. eine Kopie bei ihm hinterlegt.	<input type="checkbox"/>
Sie haben Platz für Datum und Unterschrift vorgesehen, um die Verfügung regelmäßig bestätigen zu können.	<input type="checkbox"/>



# Die Vorsorgevollmacht kann eine gesetzliche Betreuung vermeiden

Wenn ein Erwachsener nicht mehr in der Lage ist, seine persönlichen Angelegenheiten zu überblicken, ist eine rechtliche Vertretung erforderlich. Dafür kommt z. B. die gesetzliche Betreuung infrage. In so einem Fall ist der gesetzliche Betreuer die vom Vormundschaftsgericht bestellte Vertretung für Erwachsene. Wer keinen **gesetzlichen Betreuer** möchte, kann das mit einer Vorsorgevollmacht verhindern.

## Warum eine Vorsorgevollmacht wichtig ist

Es gibt kein automatisches gesetzliches Vertretungsrecht unter Ehegatten. Auch Ihre Kinder können nur mit Ihrer **schriftlichen Willenserklärung** rechtsverbindlich für Sie handeln. Die Vorsorgevollmacht ist eine **Möglichkeit** dieser Willenserklärung.

Die Vorsorgevollmacht wird verfasst, um den Einsatz eines Berufsbetreuers oder ehrenamtlichen fremden Betreuers durch das Vormundschaftsgericht zu **verhindern**. Denn der Betreuer ist dann eine unvertraute Person, die die persönlichen Angelegenheiten des Hilfebedürftigen regeln soll. Im Gegensatz zur Generalvollmacht, die ab dem Zeitpunkt der Abfassung gilt, setzt die Vorsorgevollmacht erst ein, wenn der Aussteller selber nicht mehr entscheiden kann.

In der Vorsorgevollmacht bestimmt

Ihr Angehöriger eine **Person seines Vertrauens** für den Fall, dass er nicht mehr selbst entscheiden kann, die in seinem Namen handelt. Diese Vollmacht kann sich auf Geld- und Behördenangelegenheiten, aber auch auf persönliche Bereiche wie z. B. Gesundheit und Aufenthalt erstrecken. Eine Zustimmung des **Vormundschaftsgerichts** ist dazu **nicht erforderlich**.

## In der Vollmacht regeln Sie die Befugnisse

Die Vorsorgevollmacht ist ein privatrechtlicher Vertrag. Deshalb müssen bei der Erstellung beide Vertragspartner (Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer) **geschäftsfähig** sein. Sie können auch mehrere Bevollmächtigte benennen, z. B. um verschiedene Tätigkeiten / Bereiche aufzuteilen, wie die Einwilligung in Behandlungsmaßnahmen an Ihre Ehefrau, Vermögenssachen an Ihre Tochter. In jedem Fall sollte die Vollmacht **folgende Regelungen** enthalten:

- ♥ die **persönlichen Angelegenheiten**, z. B. Postempfang, Aufenthaltsbestimmung, Einwilligung oder Verweigerung von Heilbehandlungen, Untersuchungen und Operationen. **Hinweis:** Die behandelnden Ärzte müssen in der Vollmacht von ihrer Schweigepflicht entbunden werden, damit der Bevollmächtigte auch das Recht zur Einsicht in Krankenunterlagen erhält.

- ♥ die **vermögensrechtlichen Dinge**, z. B. Miete und Rechnungen müssen bezahlt, für die Deckung auf den Konten muss gesorgt werden usw.
- ♥ die **Angelegenheiten bei Behörden und Leistungsträgern**, z. B. um Anträge auf Sozialhilfe, Pflegegeld usw. stellen zu können. **Hinweis:** Banken und Sparkassen fordern in der Regel Vollmachten auf eigenen Formularen oder eine notariell beglaubigte Vollmacht.

## Auf diese Formalien sollten Sie achten

Es gibt **keine vorgeschriebene Form**, wie eine Vorsorgevollmacht aussehen muss. Zur Durchsetzung der Vollmacht ist jedoch die **Schriftform zwingend** nötig. Sie können eine Vollmacht ruhig mit der Hand schreiben und mit Ihren eigenen Worten formulieren. Sie müssen dies aber nicht. Genauso gut können Sie eines der zahlreichen **Muster** nutzen, die es z. B. im Internet gibt. **Nachteil** von solchen Mustern ist, dass sie mit einem Ankreuzverfahren (ja oder nein) arbeiten, was **nicht gerade fälschungssicher** ist.

Ob Sie nun eine frei formulierte Vollmacht erstellen oder ein Muster nutzen, **prüfen** Sie abschließend mit unserer Checkliste, ob alle wichtigen Punkte in Ihrer Vorsorgevollmacht enthalten sind.

### CHECKLISTE: DIESE PUNKTE SOLLTE IHRE VORSORGEVOLLMACHT ENTHALTEN

Name, Vorname und Geburtsdatum des Vollmachtgebers	<input type="checkbox"/>
Name, Vorname und Geburtsdatum des Bevollmächtigten, nehmen Sie eine Vertrauensperson für diese Aufgaben.	<input type="checkbox"/>
Regelung persönlicher Angelegenheiten, also wer den Aufenthalt bestimmt und evtl. die Wohnung auflöst, mit den Ärzten die Behandlung bespricht und entscheidet.	<input type="checkbox"/>
Regelung zu vermögensrechtlichen Angelegenheiten, also wer sich um die finanziellen Angelegenheiten kümmert.	<input type="checkbox"/>
Benennung eines Ersatzbevollmächtigten, falls der Erstbevollmächtigte verhindert ist.	<input type="checkbox"/>
Eventuell einen Kontrollbevollmächtigten, der die Handlungen des Bevollmächtigten kontrollierend begleitet.	<input type="checkbox"/>
Unterschriften der genannten Bevollmächtigten, dass sie bereit sind, diese Aufgabe zu übernehmen.	<input type="checkbox"/>

**Hinweis:** Achten Sie unbedingt darauf, für die Bereiche Gesundheitsfürsorge und Aufenthaltsbestimmung genau festzulegen, was geschehen soll. Andernfalls gehen Sie das Risiko ein, dass für diese Aufgabenkreise noch zusätzlich ein Betreuer bestellt werden muss.



# Was Sie über die gesetzliche Betreuung wissen sollten

Oft wird die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung aus **Unkenntnis** vom Betroffenen abgelehnt. Ursache ist vor allem ein Missverständnis: Viele Menschen denken, dass eine gesetzliche Betreuung eine Entmündigung ist.

Die frühere **Entmündigung** und Vormundschaft wurde aber bereits zum 31.12.1991 vom Gesetzgeber

abgeschafft und durch die „gesetzliche Betreuung“ ersetzt.

Eine der wesentlichen Auswirkungen dieser Gesetzesänderung ist: Das **Selbstbestimmungsrecht** des Betroffenen wird durch eine gesetzliche Betreuung **nicht eingeschränkt**.

Die Aufgaben des gesetzlichen Betreuers liegen ausschließlich in

der rechtlichen Vertretung. Diese Vertretung muss in Abstimmung mit dem Betroffenen erfolgen. Zudem wird das Vertretungsrecht des Betreuers auf die Bereiche eingeschränkt, in denen der Betroffene selbst nicht mehr handeln kann.

Die Übersicht bietet Ihnen einen **Überblick** über die **wichtigsten Inhalte** einer gesetzlichen Betreuung.

## ÜBERSICHT: INFORMATIONEN ZUR GESETZLICHEN BETREUUNG

### Kann man sich den gesetzlichen Betreuer aussuchen?

Jeder kann sich seinen Betreuer aussuchen. Der **Wille** des Betroffenen hat für das Gericht **oberste Priorität**. Das Vormundschaftsgericht ist verpflichtet, darauf zu achten, dass das **Wohl** des Betreuten **garantiert** ist. Deshalb versucht es bei der Auswahl eines Betreuers, den mutmaßlichen Willen des Betroffenen zu ermitteln, wenn dieser keine konkrete Angabe machen kann. **Ausnahme:** Wenn der Wille des Betroffenen ihm Schaden zufügen würde, z. B. weil die vorgeschlagene Person nicht geeignet ist, wird der Wunsch des Betroffenen nicht berücksichtigt.

### Welche Aufgaben hat der gesetzliche Betreuer?

Die Pflichten von ehrenamtlichen, beruflichen oder der Familien angehörenden gesetzlichen Betreuern unterscheiden sich grundsätzlich nicht. Als Betreuer müssen Sie die **Wünsche** Ihres Angehörigen **beachten** und nach Möglichkeit auch umsetzen. Dabei sind die Wünsche Ihres Angehörigen gegenüber Ihren eigenen Auffassungen grundsätzlich vorrangig. Sie dürfen nur zum Wohle Ihres Angehörigen handeln. Betreute haben ein **Recht** auf einen **abweichenden Lebensstil** und auf Verwirrtheit. Sie sind als Betreuer nur dann berechtigt oder verpflichtet einzugreifen, wenn Ihr Angehöriger durch sein Verhalten sich selbst oder andere **gefährdet**.

### Was kostet eine gesetzliche Betreuung?

Ein **Berufsbetreuer** hat Anspruch auf eine pauschale **Vergütung**. Die Kosten für die **Führung** der Betreuung **beim Gericht** wird nach der Höhe des vorhandenen Vermögens berechnet. Als Familienangehöriger, der eine Betreuung übernimmt, werden Sie dem ehrenamtlichen Betreuer gleichgestellt. Sie haben dann Anspruch auf Ersatz Ihrer Aufwendungen. Diese werden, wenn der Betreute über entsprechendes Einkommen oder Vermögen verfügt, vom Betreuten selbst bezahlt. Sie erhalten auf Antrag beim Vormundschaftsgericht **jährlich** einen Betrag von zurzeit **323€**. Entstehen Ihnen mehr Kosten, müssen Sie diese im Einzelnen nachweisen. **Hinweis:** Sie erhalten die 323€ nur, wenn Sie ein Jahr als gesetzlicher Betreuer für Ihren Angehörigen bestellt waren. Sie müssen dann einen Antrag auf „Aufwandspauschale“ stellen. Diesen Antrag können Sie bis zu 15 Monate nach der Fälligkeit stellen. Danach ist Ihr Anspruch verjährt und Sie erhalten die Aufwandspauschale nicht mehr.

### Wer kontrolliert den gesetzlichen Betreuer?

Jeder gesetzliche Betreuer wird vom **Amtsgericht** kontrolliert. Deshalb müssen Sie zu Beginn der Betreuung ein **Vermögensverzeichnis** vorlegen. „Fremdbetreuer“, also Ehrenamtliche oder Berufsbetreuer, müssen bei einem vermögenden Betreuten über die **Einnahmen und Ausgaben** beim Gericht **Rechenschaft ablegen** (Rechnungslegung). Als Ehegatte, Lebenspartner, Kind oder Enkel werden Sie in der Regel von der Rechnungslegung befreit. Für bestimmte Handlungen, z. B. eine Wohnungskündigung, müssen Sie vorher bei Gericht eine **Genehmigung einholen**. Erst mit der gerichtlichen Genehmigung wird Ihre Handlung dann wirksam.

### Wer berät Sie als gesetzlichen Betreuer?

Als Betreuer haben Sie verschiedene Möglichkeiten, sich beraten zu lassen. Beratung bieten das Vormundschaftsgericht und die zuständige Betreuungsbehörde. Sie sollten sich z. B. mit Fragen im Zusammenhang mit Genehmigungsvorbehalten oder mit dem Jahresbericht an das Gericht wenden. Das Vormundschaftsgericht hat eine Beratungspflicht. Es steht Ihnen wie ein Rechtsanwalt zur Seite. Deshalb können Sie dem Rechtsrat des Vormundschaftsgerichtes auch vertrauen.

Die Betreuungsbehörde, die in der Regel bei der Stadtverwaltung bzw. der Kreisverwaltung (Landratsamt) angesiedelt ist, ist Ihr Ansprechpartner in den eher praktischen Fragen. Auch hier besteht eine Beratungsverpflichtung. Sie erhalten vor allem Hinweise auf mögliche Hilfsangebote, z. B. Sozialdienst, Gemeindefrauen, Sozialstationen. Aber auch Hinweise, die z. B. das Sozialrecht betreffen, können Sie bei der Betreuungsbehörde einholen. In Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen bietet die Betreuungsbehörde auch Einführungs- und Fortbildungsangebote an. Sie erhalten bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben ergänzende Beratung und Unterstützung.

### Wie lange bleibt eine Betreuung bestehen?

Die Betreuung wird beendet, wenn der Betreute wieder selbst handeln kann. Das kann der Fall sein, wenn eine Krankheit sich so bessert, dass der Betreute sich wieder selbst um seine Angelegenheiten kümmern kann. Jede Betreuung muss nach einer bestimmten Frist gerichtlich überprüft werden. Diese Frist wird bei Einrichtung der Betreuung festgelegt. Die **längste Frist**, die das Gericht für die Überprüfung ansetzen darf, sind **7 Jahre**.



## Mit der Betreuungsverfügung den Betreuer selbst bestimmen

Ihr Angehöriger kann auch dem Fall vorbeugen, dass eine vollkommen fremde Person vom Vormundschaftsgericht für seine höchstpersönlichen Angelegenheiten eingesetzt wird. Dazu nutzt er neben der Vorsorgevollmacht die Betreuungsverfügung.

Mit der Betreuungsverfügung schlagen Sie eine Person vor, die in diesem Fall zum gesetzlichen Betreuer ernannt werden soll. Gleichzeitig können Sie auch **Personen ausschließen**, die Sie auf keinen Fall als gesetzliche Betreuer wünschen.

Die in der Verfügung vorgeschlagene Betreuerperson wird normalerweise wie gewünscht eingesetzt. Sie können den Mustertext nutzen, um Ihre Betreuungsverfügung schnell und unproblematisch abzufassen.

In der Vorsorgevollmacht sind neben den vermögensrechtlichen Angelegenheiten in der Regel auch medizinische Fragen und Fragen des Aufenthalts geregelt. Es kann aber passieren, dass in der Vorsorgevollmacht einzelne Angelegenheiten, wie z. B. freiheitseinschränkende Maßnahmen wie Bettgitter,

vergessen oder nicht konkret genug beschrieben wurden. Dann kann trotz dieser Vorsorgevollmacht eine Betreuung notwendig werden. Das heißt, das Gericht muss ergänzend einen Betreuer bestellen. Dieser wird dann für den konkreten Aufgabenbereich, der nicht ausreichend geregelt ist, eingesetzt.

**TIPP:** Das Bundesjustizministerium hat die Broschüre „Wer klug ist, sorgt vor“ herausgebracht. Sie informiert über die Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung. Sie können die Broschüre unter: [www.bmj.de/media/archiv/332.pdf](http://www.bmj.de/media/archiv/332.pdf) kostenlos herunterladen.

### Muster: Betreuungsverfügung

#### Betreuungsverfügung

Ich,

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

(Datum)

in: \_\_\_\_\_

(Geburtsort)

Adresse: \_\_\_\_\_

(Straße, PLZ Ort)

lege hiermit für den Fall, dass ich wegen Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

Zu meinem Betreuer soll bestellt werden:

Name: \_\_\_\_\_

(Name, Vorname)

geboren am: \_\_\_\_\_

(Datum)

Adresse: \_\_\_\_\_

(Straße, PLZ Ort)

Telefon / Fax: \_\_\_\_\_

Sollte die vorstehende Person nicht zum Betreuer bestellt werden können, soll folgende Person bestellt werden:

Name: \_\_\_\_\_

(Name, Vorname)

geboren am: \_\_\_\_\_

(Datum)

Adresse: \_\_\_\_\_

(Straße, PLZ Ort)

Telefon / Fax: \_\_\_\_\_

Ich möchte auf keinen Fall, dass die nachfolgende Person zum Betreuer bestellt wird:

Name: \_\_\_\_\_

(Name, Vorname)

geboren am: \_\_\_\_\_

(Datum)

Adresse: \_\_\_\_\_

(Straße, PLZ Ort)

Telefon / Fax: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Verfügender)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(vorgeschlagene Person)

**TIPP:** Verbinden Sie Ihre Betreuungsverfügung mit Ihrer Vorsorgevollmacht. Sie können sie als integralen Bestandteil der Vorsorgevollmacht abfassen oder als Extra-Verfügung an die Vollmacht anheften.



## Wie Sie eine gesetzliche Betreuung anregen

Wenn Ihr Angehöriger durch eine Krankheit und / oder eine Behinderung nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten **selbstständig** zu regeln, kann eine **gesetzliche Betreuung** erforderlich sein. Für Sie als Pflegenden stellt sich die Frage nach der gesetzlichen Betreuung spätestens dann, wenn Ihr Angehöriger nicht mehr in der Lage ist, seinen **Verpflichtungen nachzukommen**. Das ist z. B. der Fall, wenn er nicht mehr wirksam in **Behandlungsmaßnahmen einwilligen** kann und keine **Vorsorgevollmacht** vorliegt. Der behandelnde Arzt benötigt dann einen **Ansprechpartner**, der bevollmächtigt ist, für den Patienten zu handeln und Entscheidungen für ihn zu treffen.

### Der Ablauf des Verfahrens: Von der Anregung bis zur Bestellung

Hat Ihr Angehöriger für den Fall, dass er selbst nicht mehr handeln kann, keine Vorsorge getroffen, können Sie eine **gesetzliche Betreuung anregen**. Zuständig ist dafür das **Vormundschaftsgericht** bei Ihrem Amtsgericht. Wie Sie dies tun können, erfahren Sie in diesem Beitrag.

Wenn Sie eine Betreuung anregen, kann es sein, dass der Richter für Ihren Angehörigen einen **Verfahrenspfleger** bestellt. Der Verfahrenspfleger besucht dann Ihren Angehörigen und spricht mit ihm und Ihnen. Im Rahmen dieser Gespräche ermittelt er, ob eine Betreuung erforderlich ist. Darüber hinaus befragt er die Beteiligten, **wer für die Übernahme der Betreuung in Frage kommt**. Über seine Erkenntnisse verfasst der Verfahrenspfleger eine **Stellungnahme** für den Richter. Darin gibt er dem Richter auch Auskunft darüber, wer aus seiner Sicht für die Übernahme der Betreuung geeignet ist.

Wenn **dringende Angelegenheiten**

für Ihren Angehörigen zu regeln sind, kann eine **Betreuerbestellung** im Rahmen einer **einstweiligen Anordnung** erfolgen. Dann wird ein **Betreuer** unmittelbar nach der Stellungnahme des **Verfahrenspflegers** bestellt. Die immer erforderliche **Anhörung** des Betroffenen durch den Richter oder ein **Sachverständigengutachten** werden in solchen Fällen nachgeholt.

### Sie sind immer die 1. Wahl

Wenn Sie eine Betreuung beim Amtsgericht anregen, können Sie gleichzeitig auch mitteilen, ob Sie selbst die Betreuung übernehmen möchten. Oft regeln Sie als Angehöriger bereits Angelegenheiten, die auch ein gesetzlicher Betreuer regelt. Ohne Vollmacht tun Sie das jedoch in einem rechtlich nicht abgesicherten Rahmen. Das heißt, die **Pflegekasse** kann z. B. Ihren Widerspruch gegen eine **Pflegeeinstufung** akzeptieren, sie muss es aber nicht. Denn widerspruchsberechtigt ist nur der Betroffene selbst, ein **Bevollmächtigter** oder ein **gesetzlicher Betreuer**.

Für Ihren Angehörigen ist es wichtig, dass er einen Menschen hat, mit

dem er **seine** Angelegenheiten **vertrauensvoll** besprechen kann. Sie als **Familienmitglied** sind daher in der Regel immer die beste Wahl als gesetzlicher Betreuer. Das **Betreuungsgesetz** sieht die **vorrangige Bestellung** eines **Angehörigen** sogar ausdrücklich vor.

### So regen Sie eine gesetzliche Betreuung an

Sie können unser **Musterschreiben** für die Anregung der gesetzlichen Betreuung verwenden. Es ist sinnvoll, wenn Sie Ihrer Anregung ein **Attest des Hausarztes** beifügen, das den **Betreuungsbedarf** bestätigt. Es ist zwingend erforderlich, dass der Arzt in seinem Attest auch eine entsprechende **Diagnose** nennt.

**Hinweis:** In § 1898 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist geregelt, dass jeder verpflichtet ist eine Betreuung zu übernehmen, wenn er dazu geeignet ist. Die Übernahme der Betreuung muss für den Betroffenen aber auch zumutbar sein. Das heißt, Sie sind nicht verpflichtet, die gesetzliche Betreuung für Ihren Angehörigen zu übernehmen, wenn Sie sich damit überfordert fühlen.

### Muster: Betreuungsanregung

An das Amtsgericht Altenberg  
Vormundschaftsgericht

Absender  
Telefonnummer

**Anregung einer gesetzlichen Betreuung für Frau Maria Grimm,  
geb. 20.12.1914, wohnhaft: Waldweg 12, 12345 Altenberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Mutter, *Maria Grimm*, kann aufgrund ihrer Erkrankung ihre persönlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln. Ich rege daher die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung an. Ein entsprechendes Attest des Hausarztes habe ich diesem Schreiben als Original beigelegt.

Ich bin als Tochter bereit (nicht bereit, weil ...), die gesetzliche Betreuung für meine Mutter zu übernehmen.

Freundliche Grüße

*Unterschrift* ■



## Der „Vorsorgeordner“ erspart Ihnen die Suche im Notfall

Es kann Sie täglich treffen: Sie benötigen wichtige Unterlagen, z. B. Rentenbescheid oder Versicherungsunterlagen Ihres Angehörigen, und wissen nicht, wo sie abgelegt sind. Dann beginnt die **Suche** nach diesen Papieren und Dokumenten. So kann ein harmloser Antrag beim Sozialamt schnell zum Alptraum werden. Es sei denn, Ihr Angehöriger hat auch hier vorgesorgt. Ich gebe Ihnen daher den **Tipp**, einen **Vorsorgeordner** anzulegen. Wenn Sie etwas benötigen, liegt alles im Vorsorgeordner bereit: Daten, Vollmachten, Informationen über Konten, Testamentsaufbewahrung usw.

**TIPP:** Der „Vorsorgeordner“ eignet

sich auch gut für Ihre eigenen Unterlagen, falls Ihnen plötzlich etwas zustößt.

### Der Aufbewahrungsort muss bekannt sein

Mit dem Vorsorgeordner haben Sie sofort den Überblick über alle notwendigen Informationen, die Sie im Krisenfall ansonsten mühsam zusammensuchen müssten. Der Vorsorgeordner enthält sehr **sensible** und **schützenswerte Daten**. Deshalb sollten Sie ihn so aufbewahren, dass Unberechtigte keinen Zugang dazu haben, z. B. in einem **verschlossenen Schrank**.

Hinweis: Es ist sinnvoll, wenn auch

andere Angehörige, die nicht bevollmächtigt sind, ebenfalls über den Vorsorgeordner Bescheid wissen. Denn wenn Ihnen etwas passiert, muss es für Ihren pflegebedürftigen Angehörigen trotzdem problemlos „weitergehen“.

### Diese Informationen sollten in den Vorsorgeordner

Mit der nachfolgenden Checkliste können Sie Ihren persönlichen Vorsorgeordner leicht erstellen. Die in der Checkliste aufgeführten Informationen sollten Sie auf jeden Fall hinterlegen. Natürlich können Sie die Unterlagen entsprechend Ihrer eigenen und der Bedürfnisse Ihres Angehörigen individuell erweitern.

#### CHECKLISTE: DAS GEHÖRT IN DEN VORSORGEORDNER

Sie haben die persönlichen Daten aufgeführt, also Name, Geburtsname, Geburtsdatum und -ort, Religionsbekenntnis, zuständige Kirchengemeinde und auch Ihre Sozial- und Krankenversicherungsnummer	<input type="checkbox"/>
Sie haben ein Verzeichnis über Ihre Konten, Safes, Sparbücher, Wertsachen und Ähnliches erstellt.	<input type="checkbox"/>
Wertgegenstände wie z. B. Münz- oder Briefmarkensammlungen haben Sie aufgeführt und den jeweiligen Aufbewahrungsort benannt.	<input type="checkbox"/>
Die Patientenverfügung enthält keine voreiligen oder generellen Festlegungen und Verzichtserklärungen.	<input type="checkbox"/>
Sie haben eine Aufstellung über laufende Versicherungen, z. B. Zusatz- oder Lebensversicherungen, mit Hinweis, ob eine Empfangs- oder Bezugsberechtigung im Todesfall besteht, und ggf. die Kontaktdaten des Versicherungsbetreuers erstellt.	<input type="checkbox"/>
Sie haben eine Aufstellung über abgeschlossene Verträge, z. B. Mietvertrag, Abonnements, die jeweiligen Vertragspartner und ggf. der Kundennummer erstellt.	<input type="checkbox"/>
Der Ordner enthält eine Liste, wer im Krankheits- oder Notfall auf jeden Fall benachrichtigt werden soll.	<input type="checkbox"/>
Ihr Ordner sollte einen Hinweis enthalten, wo Zugangscodes und Passwörter hinterlegt sind, aber nur, wenn diese sicher, z. B. in einem Schließfach bei der Bank, deponiert sind.	<input type="checkbox"/>
Wenn Sie über Grundbesitz verfügen, sollte Ihr Ordner auch ein Verzeichnis enthalten, in dem das Grundstück oder die Immobilie aufgeführt ist und der Grundbucheintrag, mit Angabe des Bandes und Blattes, verzeichnet ist.	<input type="checkbox"/>
Auch Ihre Mitgliedschaften in Vereinen oder Verbänden gehören für den Notfall in ein Verzeichnis.	<input type="checkbox"/>
Wenn Sie eine Bestattungsvorsorge getroffen haben, sollten Sie darauf hinweisen und das Beerdigungsinstitut benennen. Fügen Sie eine Kopie des Vorsorgevertrages bei.	<input type="checkbox"/>
Sollten Sie eine Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung erstellt haben, heften Sie eine Kopie im Vorsorgeordner ab. <b>Hinweis:</b> Das Original der Vorsorge- oder Generalvollmacht sollte immer der Bevollmächtigte haben.	<input type="checkbox"/>
Auch wenn Sie eine Patientenverfügung abgefasst haben, sollten Sie eine Kopie im Vorsorgeordner abheften. <b>Hinweis:</b> Das Original der Patienten- und Betreuungsverfügung sollten der Bevollmächtigte oder der	<input type="checkbox"/>
Für den Todesfall sollten Sie die Geburts- oder Abstammungsurkunde im Original abheften.	<input type="checkbox"/>
Wenn vorhanden, verzeichnen Sie, wo sich Ihr aktuelles Testament befindet, z. B. beim Rechtsanwalt, Notar oder der Tochter.	<input type="checkbox"/>
Zum Schluss haben Sie ein Inhaltsverzeichnis für Ihren Vorsorgeordner erstellt. <b>Tipp:</b> Unterteilen Sie die einzelnen Bereiche, also Versicherungen, Vollmachten usw., durch ein	<input type="checkbox"/>

**Hinweis:** Beim Vorsorgeordner gilt: Je mehr Unterlagen Sie bündeln und je präziser Sie das Inhaltsverzeichnis/ Register gestalten, desto schneller finden Sie die gesuchten Unterlagen.



**Impressum: Angaben gemäß § 5 TMG** PROmedia, ein Verlagsbereich der VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2-4 | 53177 Bonn | Großkundenpostleitzahl: D-53095 Bonn | Handelsregister: HRB 8165 | Registergericht: Amtsgericht Bonn | Vertreten durch den Vorstand: Richard Rentrop

Kontakt: Telefon: 0228 - 9 55 01 20 (Kundendienst) | Telefax: 0228 - 36 96 480 | E-Mail: kundendienst@wirtschaftswissen.de | Internet: <https://www.wirtschaftswissen.de/> | Umsatzsteuer: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27 a Umsatzsteuergesetz: DE 812639372 | Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Kathrin Righi, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Adresse s.o.

Streitschlichtung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>. Unsere E-Mail-Adresse finden Sie oben im Impressum. Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Haftung für Inhalte: Als Diensteanbieter sind wir gemäß § 7 Abs.1 TMG für eigene Inhalte auf diesen Seiten nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Nach §§ 8 bis 10 TMG sind wir als Diensteanbieter jedoch nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben hiervon unberührt. Eine diesbezügliche Haftung ist jedoch erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnis einer konkreten Rechtsverletzung möglich. Bei Bekanntwerden von entsprechenden Rechtsverletzungen werden wir diese Inhalte umgehend entfernen.

Haftung für Links: Unser Angebot enthält Links zu externen Websites Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar. Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen.

Urheberrecht: Die durch die Seitenbetreiber erstellten Inhalte und Werke auf diesen Seiten unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors bzw. Erstellers. Downloads und Kopien dieser Seite sind nur für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet. Soweit die Inhalte auf dieser Seite nicht vom Betreiber erstellt wurden, werden die Urheberrechte Dritter beachtet. Insbesondere werden Inhalte Dritter als solche gekennzeichnet. Sollten Sie trotzdem auf eine Urheberrechtsverletzung aufmerksam werden, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Inhalte umgehend entfernen.

© 2020 VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG